

**Bau und Planung  
Regionalzentrum**

Heuweg 11  
5734 Reinach  
Telefon +41 62 765 12 52  
[bp@reinach.ch](mailto:bp@reinach.ch)

## Gesuch für Strassenaufbruch / Strassenbenutzung

### Gesuchsteller/in

---

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Name:    | Ansprechperson: |
| Adresse: | PLZ/Ort:        |
| Tel.:    | E-Mail:         |

---

### Bauherrschaft

---

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Name:    | Ansprechperson: |
| Adresse: | PLZ/Ort:        |
| Tel.:    | E-Mail:         |

---

### Unternehmer

---

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Name:    | Ansprechperson: |
| Adresse: | PLZ/Ort:        |
| Tel.:    | E-Mail:         |

---

### Beschreibung der Arbeiten

---

|                              |   |   |   |
|------------------------------|---|---|---|
| Ort/Lage*:                   | Grund der Arbeiten:   |   |   |
| Beanspruchte Fläche:         | m x m = m <sup>2</sup>  |   |   |
| Dauer der Arbeiten:          | von: bis:   |   |   |
| Sperrung notwendig für:      | <input type="checkbox"/> Strasse einseitig<br><input type="checkbox"/> Strasse beidseitig | <input type="checkbox"/> Zufahrt zu Gebäude-Nr.:<br><input type="checkbox"/> Gehweg |   |
| Sind andere Werke betroffen? | <input type="checkbox"/> Swisscom<br><input type="checkbox"/> Wasser                      | <input type="checkbox"/> Kanalisation<br><input type="checkbox"/> Kabel-TV          | <input type="checkbox"/> Elektrisch<br><input type="checkbox"/> |

---

Bemerkungen:

---

\* gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und die technischen Vorschriften zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

.....

.....

## Die Bewilligung (gemäss § 103 Baugesetz / § 47 Bauverordnung) wird erteilt:

- Die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen sind Bestandteil dieser Bewilligung und sind ausdrücklich einzuhalten.
- Für die Strassenaufbruchsbewilligung wird pro Strassenabschnitt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Diese ist auch zur Zahlung fällig, wenn die Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- Für die Benutzung von öffentlichem Grund werden Gebühren nach § 9 des Gebührenreglements im Bauwesen der Gemeinde Reinach erhoben.
- Auflagen: .....

Reinach, den.....

Werkmeister

### Kopie an

- Gemeinderat (kanzlei@reinach.ch)
- Regionalpolizei (rpags.posten@repol.ag.ch)
- Spital (SNZ144@ag.ch)
- Feuerwehr (info@fw-oberwynental.ch)
- Abteilung Finanzen (fiv@reinach.ch)

### Kontakte

- |                                    |                               |
|------------------------------------|-------------------------------|
| - B. Gutzwiller, Werkmeister       | 062 765 12 95                 |
| - S. Morgenstern, Leiterin Tiefbau | 062 765 12 53                 |
| - EWS Energie AG (Wasser)          | 062 765 64 55                 |
| - EWS Energie AG (Strom)           | 062 765 64 52                 |
| - EWS Pikettdienst                 | 062 765 64 63 / 079 668 64 63 |
| - Wyna Energie AG (Gas)            | 062 765 64 96                 |
| - Zbinden GEO AG (Geometer)        | 062 768 20 60                 |

### Rechtsmittelbelehrung

1. Falls Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat, 5734 Reinach, schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

## Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen

- Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung des Regionalzentrums Bau und Planung ausgeführt werden.
- Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.
- Die Ausführung hat gemäss den aktuellen VSS-Normen zu erfolgen.
- Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
- Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Werkmeisters. In diesem Fall sind je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
- Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Reinach als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Bewilligungsinhaber. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
- Auf Verlangen des Werkmeisters ist ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
- Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Strassenaufsicht einzuholen.
- Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen/Vermessungspunkten trägt der Bewilligungsinhaber.
- Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Kostenfolge verlangen.

## Technische Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen

- **Grundsatz**

Der Werkmeister ist mindestens 10 Werktage vor Baubeginn zu informieren. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs, auszuführen. Der Bewilligungsinhaber oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Der Werkmeister behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen. Bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Schachtabdeckungen, Werkleitungsarmaturen usw.) werden die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht instand gestellt.

- **Information**

Die Bewilligung kann nur für Parzellen der Gemeinde Reinach erteilt werden. Aufbrüche auf anderen Parzellen müssen vom entsprechenden Eigentümer bewilligt werden. Vor Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten sowie die Standorte für die Kehricht- und Grünabfuhr informiert werden. Das Informationsschreiben an die Anwohner ist vorgängig dem Werkmeister zur Genehmigung einzureichen.

- **Voraussetzungen**

Die Grabenauffüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebaut werden kann, ohne dass später Schäden durch Setzungen auftreten. Aufbrechen des Belags ist ohne Anschneiden untersagt.

- **Grabenbreiten SN 640 535 c / SN 640 538**

Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen, der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Der Rettungsdienst und andere öffentliche Dienste dürfen nicht behindert werden. Bei nicht gewährleiseter Mindestbreite, muss eine Umleitung signalisiert werden. Stahlplatten im Bereich von Grabenüberdeckungen müssen in den Wintermonaten belagsbündig versetzt und gegen Wegrutschen gesichert werden. Die Stahlplatten müssen rutsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Belag möglich. Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 80 cm in der Fahrbahn und mindestens 60 cm im Gehweg einzuhalten.

- **Randabschlüsse**

Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 ATB neu zu versetzen. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten Randabschlüsse in schlechtem Zustand sein, müssen diese durch den Bewilligungsinhaber erneuert werden.

- **Spriessung**

Der Ein- und Rückbau der Spriessung ist der VSS-Norm entsprechend, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Bauarbeitenverordnung (BauAV), auszuführen.

- **Auffüllung**

Für die Auffüllung ist ungebundenes Kiesgemisch 0-45 mm zu verwenden. Mit Zustimmung des Werkmeisters darf geeigneter Recycling – Kiessand P, A oder B für die Auffüllung verwendet werden.

- **Verdichtung**

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten entsprechend der einschlägigen VSS-Norm auf den vorgeschriebenen ME-Wert von 100 MN/m<sup>2</sup> zu verdichten. Der Werkmeister behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchführen zu lassen.

- **Schachtabdeckungen**

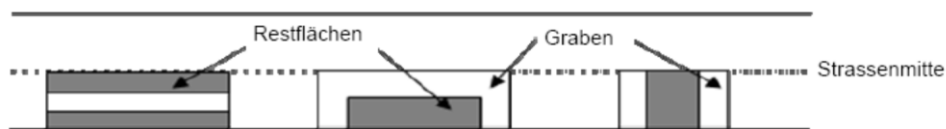
Für die Kontrollschächte und Strassenabläufe sind Schachtabdeckungen nach Norm 401.303 / 401.302 (IMS Kanton Aargau) zu verwenden.

- **Verunreinigte Strassen**

Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch die Gemeinde angeordnet.

- **Belagsarbeiten**

Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn der verlangte Verdichtungswert (ME-Wert) erreicht ist. Alle späteren Schäden (Setzung / Beläge) gehen zu Lasten des Bewilligungnehmers. Die Instandstellung des Belages ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine etablierte Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grössere, rechteckige Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Der erforderliche Belagsersatz wird situativ besprochen und durch den Werkmeister vorgegeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von unter 50 cm der Belag bis zum Randabschluss abgebrochen und instand gestellt werden muss.



Die minimale durch Aufbruch- und Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt mindestens 20 cm pro Grabenseite.

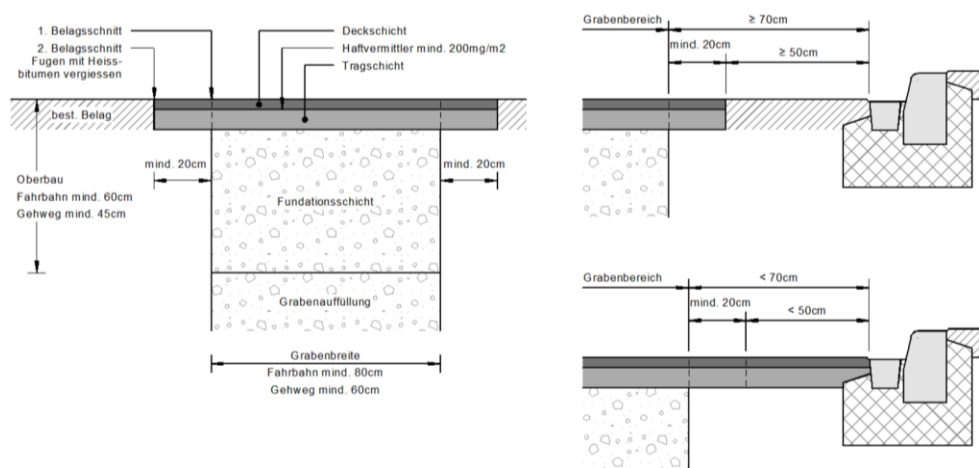
Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit dem Werkmeister abgesprochen sind. Die Gräben sind ohne weitere Absprache mit Belag instand zu stellen.

*Normalien*

Bei zweischichtigen Belägen sind folgende minimalen Belagsstärken einzubauen:

Im Strassenbereich: AC T 22 N 7 cm / AC 11 N 3.5 cm oder AC 8 N 3 cm

Im Trottoirbereich: AC T 22 N 7 cm / AC 8 N 2.5 cm oder AC 11 N im Überfahrbereich



- **Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn**

Bei Gräben entlang von Gemeindestrassen ist zur Sicherung des Strassenkörpers die Auffüllung wie im Strassenbereich auszuführen. Die Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder in-stand zu stellen.

- **Markierung**

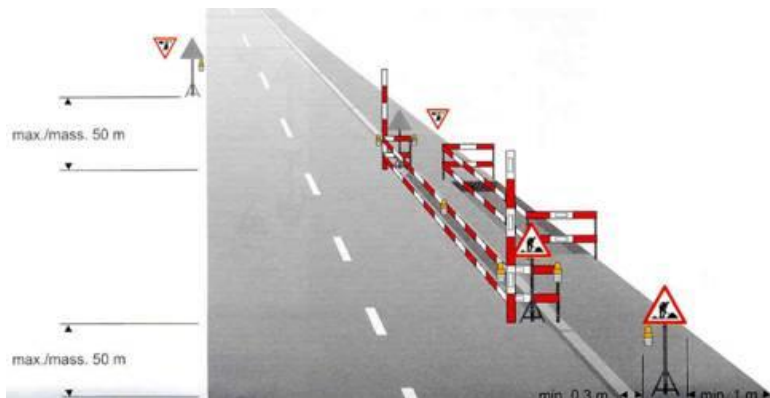
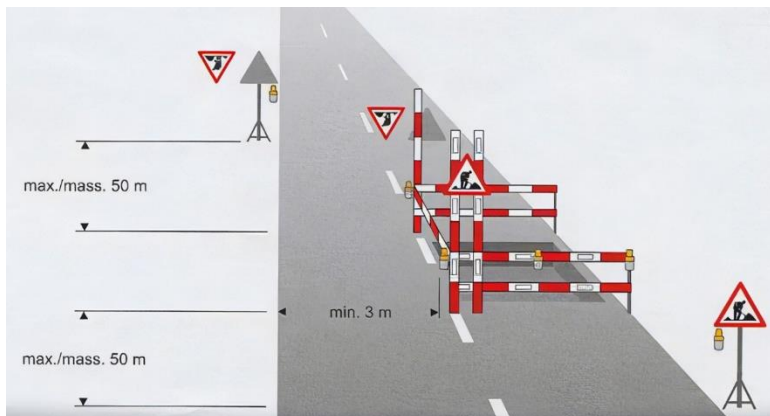
Werden bei den Grabarbeiten Markierungen der Gemeinde entfernt, wird die Erneuerung durch die Gemeinde beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Bewilligungsinhaber.

- **Fussgänger**

Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang erstellt werden.

- **Signalisation**

Für die Signalisation ist die Norm SN 640 886 / VSS 40 886 massgebend. Allfällige Signalisationen, die den Bestimmungen widersprechen, sind vorgängig durch den Bewilligungsinhaber abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung zu entfernen.



Bei Abweichungen von den Vorschriften ist vorgängig mit dem Werkmeister Rücksprache zu nehmen.